

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 3. März 1989

**betreffend die Einfuhr frischen Fleisches aus Albanien in die Mitgliedstaaten**

(89/197/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern  
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-  
dern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
88/289/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Albanien steht auf der mit der Entscheidung  
79/542/EWG des Rates<sup>(3)</sup> erstellten Liste der Drittländer,  
aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern,  
Schweinen und von frischem Fleisch zulassen.

Die Kommission ist für Entscheidungen über viehseu-  
chenrechtliche und gesundheitliche Fragen bezüglich der  
Drittländer zuständig. Es sollte ihr deshalb ermöglicht  
werden, vor Ort Überprüfungen gemäß Artikel 5 der  
Richtlinie 72/462/EWG vorzunehmen.

Die Kommission hat sich mehrmals schriftlich an die  
zuständigen Behörden Albaniens gewandt, um einen  
Besuch tierärztlicher Sachverständiger der Mitgliedstaaten  
und der Kommission anzubahnen.

Alle diese Schreiben sind unbeantwortet geblieben.

Die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 4 und 16 der  
Richtlinie 72/462/EWG kann daher nicht durch eine  
Überprüfung vor Ort festgestellt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Flei-  
sches aus Schlachthöfen Albaniens.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.